

Formblatt FB40 - TöB	Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
<b>An das</b>  <b>Landratsamt Donau-Ries</b> <b>- Untere Bauaufsichtsbehörde -</b>  <b>Pflegstraße 2</b> <b>86609 Donauwörth</b>		
Stand: 03.12.2011		Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

## Anlage zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange (Art. 65 BayBO)

<b>1</b>	<b>Ergebnis</b>
Das Vorhaben ist aus fachbehördlicher Sicht	
<input type="checkbox"/> zulassungsfähig <input type="checkbox"/> zulassungsfähig unter Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 4.) <input type="checkbox"/> nicht zulassungsfähig	

<b>2</b>	<b>Aufgedrängtes öffentliches Recht (Art. 59, 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO)</b>	
Das Vorhaben bedarf eigentlich einer gesonderten fachrechtlichen Entscheidung (Genehmigung, Erlaubnis, Befreiung etc.), die jedoch aufgrund der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht entfällt bzw. in dieser aufgeht.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB <input type="checkbox"/> Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG		
<input type="checkbox"/> Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 24 Satz 3 BayNatSchG		
<input type="checkbox"/> Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 56 Satz 3 BayNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 23 Abs. 2 Satz 4 BayJG		
<input type="checkbox"/> Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG <input type="checkbox"/> Art. 20 Abs. 5 BayWG <input type="checkbox"/> Art. 30 Abs. 3 BayWG		
<input type="checkbox"/> § 9 Abs. 5 oder 8 FStrG <input type="checkbox"/> Art. 21 Satz 1 BayStrWG <input type="checkbox"/> Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG		
<input type="checkbox"/> Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BayStrWG <input type="checkbox"/> § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG <input type="checkbox"/> § 12 Abs. 3 Satz 2 LuftVG		
<input type="checkbox"/> <u>Sonstige Rechtsgrundlage:</u>		
Das Fachrecht weist – ohne, dass aufgrund der bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht eine erforderliche fachrechtliche Entscheidung entfällt – dem bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren die Prüfung von Fachrecht zu.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> § 17 Abs. 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG		
<input type="checkbox"/> <u>Sonstige Rechtsgrundlage:</u>		

<b>3</b>	<b>Einvernehmen / Zustimmung der Fachbehörde (Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO)</b>	
Die bauaufsichtliche Zulassung bedarf nach Fachrecht des Einvernehmens / der Zustimmung der Fachbehörde.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> § 145 Abs. 1 Satz 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB <input type="checkbox"/> Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG		
<input type="checkbox"/> Art. 24 Satz 3 BayNatSchG <input type="checkbox"/> Art. 56 Satz 3 BayNatSchG <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 2 FStrG		
<input type="checkbox"/> Art. 21 Satz 2 BayStrWG <input type="checkbox"/> Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG <input type="checkbox"/> Art. 24 Abs. 1 oder 2 BayStrWG		
<input type="checkbox"/> § 12 Abs. 2 oder 3 LuftVG <input type="checkbox"/> § 17 Satz 1 LuftVG		
<input type="checkbox"/> <u>Sonstige Rechtsgrundlage:</u>		
Das Einvernehmen / die Zustimmung der Fachbehörde wird – soweit erforderlich – erteilt.		

<b>4</b>	<b>Nebenbestimmungen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. jeweiligem Fachrecht)</b>	
Es wird um Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in den bauaufsichtlichen Bescheid gebeten (ggf. Beiblatt):		
<i>Hinweis: Eine Aufnahme von Nebenbestimmungen ist ohne Angabe der Rechtsgrundlage grundsätzlich <u>nicht</u> möglich. Der bloße Verweis auf Art. 36 BayVwVfG ist insoweit nicht ausreichend.</i>		
	Nebenbestimmungen	Fachrechtl. Rechtsgrundlage
a)		

b)		
c)		
d)		
e)		
f)		

<b>5</b>	<b>Nicht rechtsverbindliche Hinweise</b>	
	Es wird um Aufnahme folgender Hinweise in den bauaufsichtlichen Bescheid gebeten (ggf. Beiblatt):	
	Hinweise	
a)		
b)		
c)		

<b>6</b>	<b>Unterschrift</b>	
	Ort, Datum	Unterschrift, Dienstbezeichnung (ggf. Behördenstempel)

# Hinweise zum Formblatt (Art. 65 BayBO)

## Allgemeines

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Satz 1 BayBO hört die untere Bauaufsichtsbehörde zu einem Bauantrag diejenigen Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (Nr. 1) oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann (Nr. 2).

Das vorliegende Formblatt soll als Anlage zur fachbehördlichen Stellungnahme die für die untere Bauaufsichtsbehörde wesentlichen fachrechtlichen Informationen einheitlich erfassen und so zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Zulassungsverfahren beitragen.

## Elektronische Version

Unter [www.donau-ries.de](http://www.donau-ries.de) (Menü: Landratsamt \ Aufgabenbereiche \ Bauwesen) ist stets die aktuelle Version des Formblatts als WORD-Datei zum Download hinterlegt. Diese kann bequem direkt am Bildschirm ausgefüllt, abgespeichert und ausgedruckt werden. Dort stehen auch Beiblätter zur Übermittlung weiterer Nebenbestimmungen bzw. Hinweise als WORD-Dateien zur Verfügung, sollte der Platz auf dem (Haupt-)Formblatt insoweit nicht ausreichend sein.

### Zu Ziffer 1.

Nach Eintragung des Aktenzeichens im Kopf des Formblatts wird gebeten, zunächst durch Ankreuzen eine Aussage zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht der Fachbehörde zu treffen (Gesamtergebnis). Nur so kann die untere Bauaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags abschließend entscheiden.

Soweit „zulassungsfähig unter Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 4.)“ angekreuzt wird, wird um Ausfüllung von Ziffer 4. gebeten.

### Zu Ziffer 2.

Art. 59, 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO lassen eine Berücksichtigung von Fachrecht im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren nur noch dann zu, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Die untere Bauaufsichtsbehörde benötigt daher entsprechende Informationen von den zuständigen Fachbehörden.

Vor diesem Hintergrund wird gebeten, durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ anzugeben, ob die beiden Aussagen für das gegenständliche Vorhaben aus Sicht der jeweiligen Fachbehörde zutreffen oder nicht.

Soweit jeweils „Nein“ angekreuzt wird, sind unter Ziffer 2. keine weiteren Angaben erforderlich.

Bei Ankreuzung von „Ja“ wird gebeten, jeweils zusätzlich die fachrechtliche Rechtsgrundlage anzugeben, die für die Beantwortung ursächlich ist. Die jeweils gängigsten Anwendungsfälle der Art. 59, 60 Satz 1 Nr. 3 BayBO sind unter Ziffer 2. bereits vorgedruckt und können einfach angekreuzt werden. Sollte im Einzelfall eine nicht aufgeführte fachrechtliche Rechtsgrundlage einschlägig sein, wird gebeten, diese durch Ankreuzen von „Sonstige Rechtsgrundlage“ und Eintragung im Feld rechts hiervon zu benennen.

### Zu Ziffer 3.

Teilweise bedarf die bauaufsichtliche Zulassung nach Fachrecht der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle (vgl. Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Vor diesem Hintergrund bitten wir, durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ anzugeben, ob dies beim gegenständlichen Vorhaben aus Sicht der jeweiligen Fachbehörde der Fall ist oder nicht.

Soweit bei der ersten Aussage „Nein“ angekreuzt wird, sind unter Ziffer 3. keine weiteren Angaben erforderlich.

Bei Ankreuzen mit „Ja“ wird gebeten, zusätzlich die fachrechtliche Rechtsgrundlage anzugeben, die für die Beantwortung ursächlich ist. Die gängigsten Anwendungsfälle des Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayBO sind unter Ziffer 3. bereits vorgedruckt und können einfach angekreuzt werden. Sollte im Einzelfall eine nicht aufgeführte fachrechtliche Rechtsgrundlage einschlägig sein, wird gebeten, diese durch Ankreuzen von „Sonstige Rechtsgrundlage“ und Eintragung im Feld rechts hiervon zu benennen.

Soweit die erste Aussage mit „Ja“ angekreuzt wird, wird gebeten, durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ bei der zweiten Aussage zu verdeutlichen, ob das Einvernehmen bzw. die Zustimmung zum jeweiligen Vorhaben erteilt wird.

### Zu Ziffer 4.

Soweit unter Ziffer 1. des Formblatts „zulassungsfähig unter Nebenbestimmungen (vgl. Ziffer 4.)“ angekreuzt wurde, wird gebeten, entsprechende Vorschläge für Nebenbestimmungen i.S.v. Art. 36 BayVwVfG unter Ziffer 4. zu formulieren. Andernfalls sind unter Ziffer 4. keine Angaben erforderlich.

Wir bitten, für jede Nebenbestimmung im Feld rechts hiervon die dieser zugrunde liegende fachrechtliche Rechtsgrundlage (z.B. aus BNatSchG, WHG) zu benennen. Die bloße Benennung von Art. 36 BayVwVfG ist für sich genommen nicht ausreichend, da diese Vorschrift stets eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen voraussetzt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde benötigt die Angabe der Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen, um diese in die Begründung des Zulassungsbescheides zu übernehmen.

Ohne Angabe einer Rechtsgrundlage ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den bauaufsichtlichen Zulassungsbescheid grundsätzlich nicht möglich. Grund hierfür ist, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Außenverhältnis die alleinige Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des bauaufsichtlichen Zulassungsbescheides inkl. der fachrechtlichen Nebenbestimmungen trägt.

### Zu Ziffer 5.

Unter Ziffer 5. des Formblatts wird gebeten, der unteren Bauaufsichtsbehörde etwaige Hinweise zu übermitteln, die Aufnahme in den bauaufsichtlichen Bescheid finden sollen.

Falls keine Hinweise veranlasst sind, sind unter Ziffer 5. keine Angaben erforderlich.

Hinweise haben im Gegensatz zu förmlichen Nebenbestimmungen keine Rechtsverbindlichkeit, sie dienen vielmehr lediglich der Information des Bauherrn. Dementsprechend ist hier auch keine Angabe einer fachrechtlichen Rechtsgrundlage erforderlich.

## Ansprechpartner

Landratsamt Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde

Tel.: 0906/74-330

E-Mail: [bauwesen@lra-donau-ries.de](mailto:bauwesen@lra-donau-ries.de)

## **Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Diese Information bezieht sich auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der Unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG). Voraussetzung des sachlichen Anwendungsbereiches der Datenschutzgrundverordnung ist das Vorliegen von personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Nicht darunter fallen insbesondere Angaben zu Grundstücksgröße, Form und Kubatur der jeweiligen Gebäude.

### **2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:  
Landratsamt Donau-Ries  
Pflegstr. 2  
86609 Donauwörth  
E-Mail: info@lra-donau-ries.de  
Telefon: +49 (0)906/74-0

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung bzw. Kreisverwaltungsbehörde**

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Donau-Ries  
Pflegstr. 2  
86609 Donauwörth  
E-Mail: datenschutz@lra-donau-ries.de

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

#### **a) Zweck**

Die Daten werden erhoben um Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich deren Nebengesetze, dem bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) und der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (DSchG) zu erfüllen:

- Bauvoranfragen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Bauanträge (genehmigungspflichtige Bauvorhaben)
- Genehmigungsfreigestellte Bauvorhaben
- Abgrabungsanträge
- Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen und zur Beseitigung von Mängeln an baulichen Anlagen
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen
- Anträge auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

#### **b) Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz (BayBO, Baugesetzbuch, Bayerisches Naturschutzgesetz, DSchG, BayAbgrG, etc.)

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere die Träger öffentlicher Belange, Finanzbehörden, Prüfsachverständige für Brandschutz und Standsicherheit, Prüfämter für Standsicherheit, die zuständigen Regierungen und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, das Bayerische Landesamt für Statistik, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessen sowie ggf. die betroffene Gemeinde.

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), sind grundstücksbezogen werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

### **7. Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

### **8. Widerrufsrecht**

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### **9. Weitergehende Informationen nach Art. 14 DSGVO**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 DSGVO dürfen wir Sie darüber informieren, dass wir i.d.R. im Rahmen des Verfahrens personenbezogene Daten für die erforderliche Verarbeitung durch Gemeinden, Städte, oder Verwaltungsgemeinschaften erhalten. Weiter werden personenbezogene Daten durch geografische Informationssysteme erhoben.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben, Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorlV.